Ausführungsvorschriften
zu § 12 Abs. 6 Friedhofsgesetz
(AV Ehrengrabstätten)

Vom 15. August 2007 (ABl. S. 2374)

Stadt I C 221
Telefon: 9025-1726 oder 9025-0, intern 925-1726

Auf Grund des § 12 Abs. 6 Satz 2 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Nummer 110 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird bestimmt:

I. Allgemeines

1. Als Ehrengrabstätten können Grabstätten auf Berliner Friedhöfen und Begräbnisstätten anerkannt werden.

2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

3. Die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf ihrer Internetseite veröffentlicht wird. Zur Fortschreibung dieses Verzeichnisses werden ihr von der Senatskanzlei die Anerkennungen, Verlängerungen und Aberkennungen von Ehrengrabstätten mitgeteilt; die Mitteilung richtet sich auch an das jeweils zuständige Bezirksamt.

II. Ehrengrabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

4. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht Berlins verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.

III. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

5. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch Beschluss des Senats.

6. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu Berlin vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um Berlin verdient gemacht haben. Die Verdienste von Frauen sollen bei der Anerkennung von Ehrengrabstätten verstärkt Berücksichtigung finden. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

7. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für 20 Jahre erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Senats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

IV. Anerkennungsverfahren

8. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III sind mit einer Begründung versehen an die Senatskanzlei zu richten. Die Senatskanzlei kann eine gutachtliche Stellungnahme der Senatsverwaltung einholen, die für die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit fachlich zuständig ist. Die von der politischen Leitung der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung Schluss zu zeichnende gutachtliche Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,

b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und

c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten gemäß Nummer 12.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter),

e) Angaben über Bemühungen, auf die der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte hinzuwirken, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen (z.B. hinsichtlich der Pflege und Instandhaltung der Grabstätte).

9. Die Senatskanzlei wählt aus den Anregungen jährlich in der Regel bis zu zehn Befürwortungen aus und legt sie dem Senat zur Beschlussfassung vor. Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten.

V. Verlängerungsverfahren

10. Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, prüft die Senatskanzlei zum Ende des Anerkennungszeitraums eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß Nummer 8 einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verlängerung zu empfehlen ist, legt die Senatskanzlei die Angelegenheit dem Senat zur Beschlussfassung vor. Eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung, die auch mehrmals zulässig ist, erfolgt jeweils um weitere 20 Jahre.

VI. Aberkennungsverfahren

11. Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Senatskanzlei ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß Nummer 8 einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Senatskanzlei die Angelegenheit dem Senat zur Beschlussfassung vor.

VII. Kosten

12. Das zuständige Bezirksamt übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die erforderlichen Mittel für die Grabpflege werden den Bezirken im Rahmen der Globalzuweisung zur Verfügung gestellt. Einmalige Aufwendungen für die Instandhaltung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden auf Antrag des Bezirks im Wege der Basiskorrektur berücksichtigt.

13. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht übernommen.

VIII. Pflege

14. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten. Hat das zuständige Bezirksamt die Pflege einer Ehrengrabstätte übernommen, sind mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen bzw. erfordern: Wässern, Sauberhalten, Gehölzschnitt, Pflege der Dauerbepflanzung, Nachpflanzungen, Wechselbepflanzung einmal jährlich auf einer der Grabstättengröße angemessenen Fläche, Winterabdeckung der Wechselbepflanzungsfläche oder Wintergesteck. Vorgaben von Angehörigen hinsichtlich der Grabstättengestaltung sollen bei der Pflege berücksichtigt werden.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

15. Stellungnahmen zu Anregungen, ein Grab als Ehrengrabstätte anzuerkennen, und Stellungnahmen zu Verlängerungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften abgegeben worden sind, sind als gutachtliche Stellungnahmen nach Nummer 8 anzusehen.

16. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren und ohne zeitliche Begrenzung anerkannt worden sind, mit Ausnahme von Ehrengrabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, wird sukzessive durch die Senatskanzlei geprüft. Nummer 11 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

17. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie treten am 30. September 2012 außer Kraft.